

Ergebnis überreicht von H. Aulkenstein

DIE
FEIERLICHE INAUGURATION

DES

RECTORS

DER

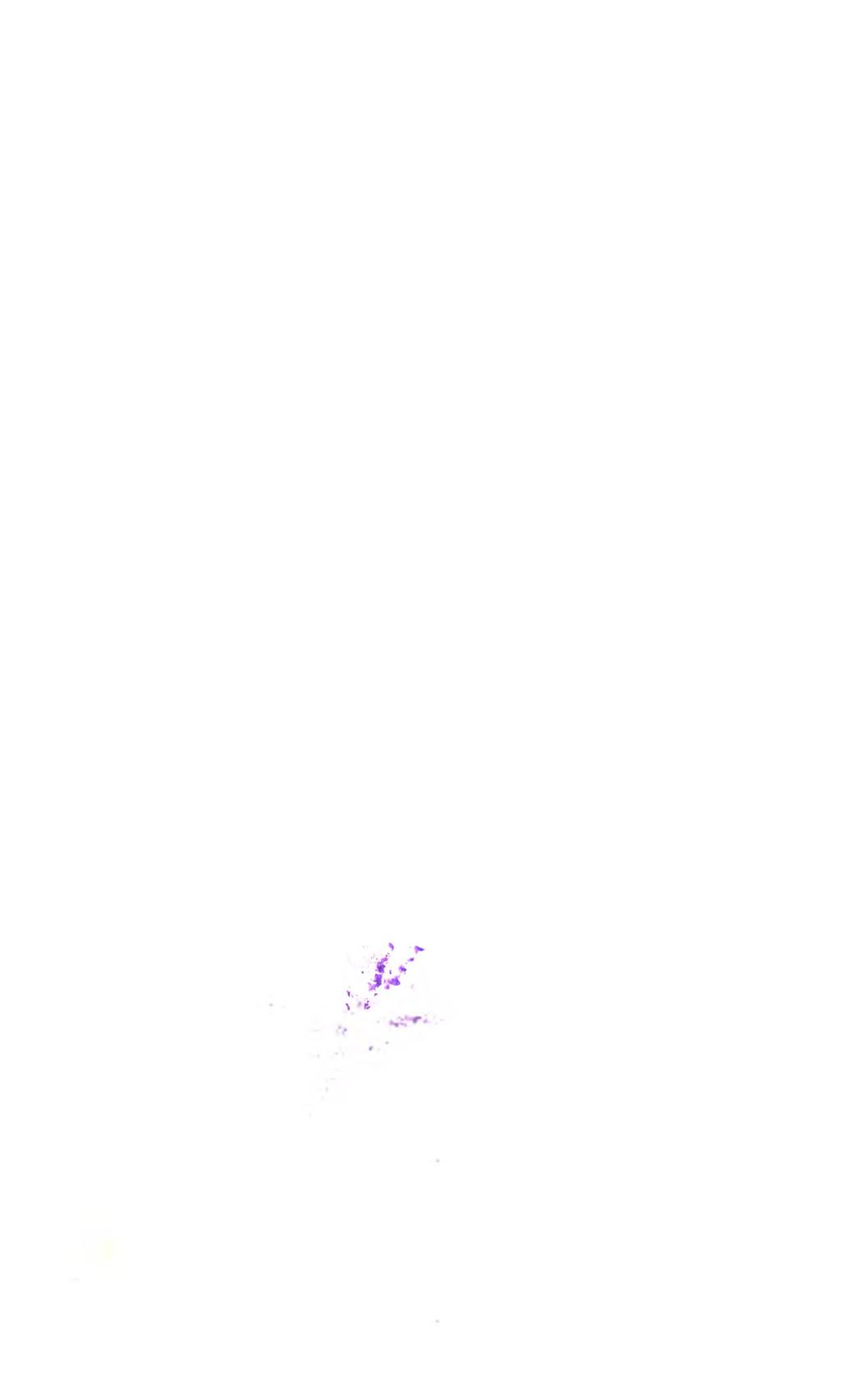
K. K. FRANZ-JOSEPHS-UNIVERSITÄT IN CZERNOWITZ

FÜR DAS

STUDIENJAHR 1898/99

AM 4. OCTOBER 1898.

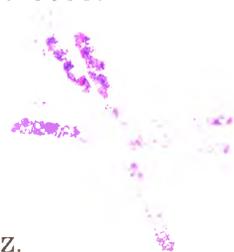
CZERNOWITZ.
SELBSTVERLAG DER K. K. UNIVERSITÄT.
1898.



DIE
FEIERLICHE INAUGURATION
DES
RECTORS
DER
K. K. FRANZ-JOSEPHS-UNIVERSITÄT IN CZERNOWITZ
FÜR DAS
STUDIENJAHR 1898 99

AM 4. OCTOBER 1898.

CZERNOWITZ.
SELBSTVERLAG DER K. K. UNIVERSITÄT.
1898.



BERICHT

über

das Studienjahr 1897/98

erstattet am 4. October 1898

von dem abtretenden Universitätsrector

Professor Dr. Isidor Hilberg.



Hochansehnliche Versammlung!

Bevor ich dem akademischen Brauche entsprechend als abtretender Rector einen knappen Bericht über die wesentlichsten Vorgänge an unserer Universität innerhalb des abgelaufenen Studienjahres liefere, erachte ich es als eine angenehme Pflicht, die hochgeehrten Festgäste, welche durch ihre Anwesenheit ihre Theilnahme an unserer Hochschule bekunden, sowie die Professoren und Studenten, die nun wieder zu reger, fruchtbarer Arbeit sich versammelt haben, herzlichst zu begrüßen.

Wenige Tage nach dem Amtsantritte der Functionäre des abgelaufenen Studienjahres hatte die Universität Gelegenheit, das Andenken eines Mannes zu feiern, dessen Gedächtniss stets in Ehren fortleben wird in der Geschichte der Bukowina und des ganzen Kaiserstaates. Das Denkmal unseres ersten Rectors, des Professors Dr. Constantin Tomaszczuk wurde Sonntag, den 17. October im Volksgarten enthüllt und schon am Vorabende dieses Tages veranstaltete die akademische Lesehalle im Musikvereinssaale eine Tomaszczuk-Feier. Sowohl zu dieser Vorfeier als auch zur Denkmalsenthüllung entsandte die Universität ihre Vertreter und liess durch den Rector den Manen des Verewigten ihre Huldigung darbringen.

Am 14. December v. J. vollzog sich ein Wechsel im Landespräsidium. Der Herr Landespräsident Leopold Graf Goëss wurde zum Statthalter in Triest und dem Küstenlande und an seiner Stelle Friedrich Freiherr von Bourguignon zum Landespräsidenten der Bukowina ernannt. Am 19. December fand seitens der Universität die Abschiedsaufwartung bei dem scheidenden Landespräsidenten, am 3. Jänner die Begrüssung des neu ernannten Chefs der Landesregierung statt.

Das rege Interesse, welches unser gegenwärtiger Herr Landespräsident unserer Universität entgegenbringt, zeigte sich ganz besonders anlässlich der eingehenden Besichtigung der Universität, der Universitätsinstitute und der Universitätsbibliothek, welche der Herr Landespräsident am 6. April vornahm.

Bevor ich daran gehe, die unsern Lehrkörper betreffenden Veränderungen anzuführen, muss mit gebührendem Danke des für die gesammte Beamtenschaft, insbesondere aber für die Professoren der Hochschulen überaus erfreulichen Ereignisses vom 19. September gedacht werden, der so lange ersehnten Sanctionirung der Gesetze, betreffend die Regulirung des Gehaltes der Staatsbeamten, in specie der Hochschulprofessoren.

Der Lehrkörper unserer Universität hat im abgelaufenen Studienjahre mehrfache Veränderungen erfahren. Am 19. März wurde der ausserordentliche Professor der Philosophie Dr. Richard Wahle zum ordentlichen Professor seines Faches, am 24. Mai der Privatdocent Dr. Wladimir Milkowicz zum ausserordentlichen Professor der Geschichte Osteuropas, am 1. August der ordentliche Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses Regierungsrath Dr. Carl Hiller in gleicher Eigenschaft an die Universität Graz, am 5. September der Privatdocent an der Universität Wien Dr. Carl Adler zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der hiesigen Universität ernannt.

Der durch längere Zeit erledigt gewesene Posten eines Universitätssecretärs wurde durch die am 21. December erfolgte Ernennung des Herrn Magistratscommissärs Dr. Anton Nussbaum besetzt.

Zu besonderer Freude gereicht es mir, an dieser Stelle einer hohen Auszeichnung Erwähnung thun zu können, welcher mein Amtsnachfolger Herr Professor Dr. Arthur Skedl theilhaftig wurde. Das k. k. Justizministerium hat nämlich mit dem Erlasse vom 9. Februar 1898, Z. 1081, dem genannten Herrn Collegen für die besondere und sehr erfolgreiche Müebewaltung als Vortragender in den Übungs-

cursen für die richterlichen Beamten der Bezirksgerichte zum Studium des neuen Civilprocessrechtes den Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

Dem gegenwärtigen Decan der juridischen Facultät Herrn Professor Dr. Alfred v. Halban wurde von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien der ehrenvolle Auftrag zu Theil, die Quellen des deutschen Rechtes, welche sich auf dem Gebiete des russischen Reiches vorfinden, zu inventarisiren.

Dem Privatdocenten und Amanuensis an der hiesigen Universitätsbibliothek Dr. Rudolf Wolkan wurde mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. August 1898, Z. 22385, zum Betriebe archivalischer Studien auf den Antrag des Directors des Instituto Austriaco di studii storici in Rom, Hofrathes Dr. Theodor Ritter von Sichel ein römisches Stipendium im Betrage von 930 fl. ö. W. für die Dauer von 6 Monaten vom 1. Jänner 1899 an bewilligt.

Eine keineswegs bedeutungslose bauliche Adaptirung wurde mit Bewilligung der Unterrichtsverwaltung im Universitätsgebäude vorgenommen, nämlich die Schaffung gemeinsamer, während des ganzen Tages zugänglicher Räumlichkeiten für die an der juridischen und philosophischen Facultät bestehenden Seminarien. Die Vortheile dieser Einrichtung, welche in dem nunmehr beginnenden Studienjahre ins Leben tritt, werden allerdings erst dann in voller Klarheit sich offenbaren, wenn die Frequenz der philosophischen Facultät und damit die Zahl der Theilnehmer an den Seminarien dieser Facultät eine wesentliche Erhöhung erfahren haben wird. Dass eine solche wesentliche Erhöhung in nicht ferner Zeit eintreten muss, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man sieht, welcher bitterer Mangel an Lehrkräften für die Mittelschulen herrscht und wie rasch junge Leute nach bestandener Lehramtsprüfung zu Amt und Brot gelangen. Sobald nur die Erkenntniss sich allgemein Bahn brechen wird, dass die Studirenden an den philosophischen Facultäten, wenn sie es an Eifer und Fleiss nicht er-mangeln lassen, mit Sicherheit auf die Erlangung einer auskömmlichen und geachteten Lebensstellung rechnen können, werden die bisher noch immer überaus niedrigen Frequenzziffern der

philosophischen Facultäten Oesterreichs, nicht etwa bloß der unsrigen, rasch anwachsen.

Was die Gesamttfrequenz unserer Universität betrifft, so ist gegenüber dem Vorjahre keine nennenswerthe Aenderung eingetreten. Wenn auch im Wintersemester 385 Hörer inscribirt waren gegenüber 390 des Vorjahres, so wird doch dieser kleine Minus mehr als gedeckt durch ein kleines Plus im Sommersemester, nämlich 376 Hörer gegenüber 369 im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres. Betrachten wir die einzelnen Facultäten, so ist zunächst bei der theologischen Facultät eine Steigerung der Frequenz zu constatiren; im Wintersemester 57 ordentliche und 2 ausserordentliche Hörer gegenüber 54 und 2 im Vorjahre, im Sommersemester 58 ordentliche und 2 ausserordentliche gegenüber 51 und 2 im Vorjahre. Die Frequenz der juridischen Facultät erhielt sich nahezu unverändert: im Wintersemester 281 Hörer (255 ord., 26 ausserord.) gegenüber 284 Hörern (262 ord., 22 ausserord.) des Vorjahres, somit um 3 weniger, dagegen im Sommersemester 275 (260 ord., 15 ausserord.) gegenüber 272 (256 ord., 16 ausserord.) des Vorjahres, somit um 3 mehr. Die geringe Zahl der an der philosophischen Facultät inscribirten Hörer hat, wenn man von den Pharmaceuten absieht, deren Zahl genau so wie im Vorjahre 10 betrug, eine weitere Verminderung erfahren: im Wintersemester 22 ord., 13 ausserord. Hörer gegenüber 25 ord., 15 ausserord. des Vorjahres, im Sommersemester 21 ord., 10 ausserord. gegenüber 24 ord., 10 ausserord. des Vorjahres.

Collegien wurden gehalten: Im Wintersemester 1897/98 an der theologischen Facultät von 6 Dozenten 20 Collegien in 69 wöchentlichen Stunden, an der juridischen Facultät von 9 Dozenten 21 Collegien in 96 wöchentlichen Stunden, an der philosophischen Facultät von 21 Dozenten 47 Collegien in 171 wöchentlichen Stunden. Im Sommersemester 1898 an der theologischen Facultät von 6 Dozenten 18 Collegien in 62 wöchentlichen Stunden, an der juridischen Facultät von 10 Dozenten 28 Collegien in 104 wöchentlichen Stunden, an der philosophischen Facultät von 20 Dozenten 55 Collegien in 198 wöchentlichen Stunden.

Rigorosen und Promotionen haben im abgelaufenen Studienjahre stattgefunden: an der theologischen Facultät 2 Rigorosen und 2 Promotionen, an der juridischen Facultät 79 Rigorosen und 17 Promotionen, an der philosophischen Facultät 2 Rigorosen und 1 Promotion.

Im Genusse von Stipendien im Gesamtbetrage von 8652 fl. standen 32 Studirende, und zwar an der theologischen Facultät 6 (darunter 2 ausserordentliche), an der juridischen Facultät 14 und an der philosophischen 12; dazu kommen 5 Rigorosanten der Rechte und 2 Gymnasiallehramtsandidaten, welche im Fortgenusse von Stipendien im Gesamtbetrage von 1045 fl. verblieben waren.

Unsere Universitätsbibliothek enthielt am Schlusse des Kalenderjahres 1897 125.437 Druckschriften und 46 Handschriften. Der Zuwachs des Jahres 1897 beträgt: durch Kauf 2185 Druckschriften und 1 Handschrift, durch Schenkung 3387 Druckschriften, an Pflichtexemplaren 175 Druckschriften und 27 Photographien. Im Lesesaale wurden im Studienjahre 1897/98 14 036 Bücher an 4580 Leser ausgefolgt, nach Hause wurden geliehen 6498 Bücher, und zwar 1680 an Professoren, 2980 an Studenten, 1838 an Andere.

Die von der Universitätsbibliothek abgesondert bestehende theologische Facultätsbibliothek, welche eine Dotation von 1000 fl. bezieht, zählte am Ende des Solarjahres 1897 6911 Bände, 86 Hefte (unter welcher Benennung unvollständige Theile eines grösseren Ganzen verstanden werden) und 14 Stücke anderer Gattung. 11 Bände und 26 Hefte von den eben ausgewiesenen waren Doubletten. Der Jahreszuwachs betrug 406 Bände und 2 Stücke; davon wurden 240 Bände und 2 Stücke durch Kauf, 166 Bände durch Schenkung erworben. Benützt wurden aus der theologischen Facultätsbibliothek im abgelaufenen Studienjahre durch Entlehnung nach Hause 418 Bände; noch weit mehr wurde diese Bibliothek in ihren eigenen und in den anstossenden Facultätsräumlichkeiten besonders von den Mitgliedern des theologischen Lehrkörpers benützt, allein über letztere Benützungsweise werden keine Vormerke geführt.

Am 2. Juli feierte Dr. Josef U n g e r seinen 70. Geburtstag. Die Juristen Oesterreichs und des Auslandes wetteiferten in Ehrenbezeugungen für den bahnbrechenden Forscher und geistvollen Lehrer. Auch unsere Universität erachtete es für ihre Pflicht, in der Schaar der Gratulanten nicht zu fehlen. Der Rector und der Decan der juridischen Facultät wurden nach Wien entsendet und überreichten dem Jubilar das Diplom eines Ehrendoctors der juridischen Facultät von Czernowitz und eine von Professor Dr. Eugen Ehrlich verfasste Festschrift.

So endete denn das Studienjahr mit der Ehrung eines Lebenden, wie es mit der Ehrung eines Todten begonnen hatte. Frohgemuth zerstreuten sich die meisten Professoren und Studenten nach allen Windrichtungen, um die Musse der Ferien jeder in seiner Weise zu geniessen und zu benützen. Da plötzlich fiel mitten in den Frieden und die Freuden der Ferienwochen die Schreckenskunde aus Genf wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel. Es kann nicht meine Aufgabe sein, von dieser Stelle aus das Bild des unseligen Tages wieder heraufzubeschwören. Aber das kann ich sagen, dass an jenem Tage wie an allen Unglückstagen unserer Geschichte es sich wieder glänzend zeigte, dass alle Bewohner des Kaiserstaates, so viestämmig und vielsprachig er ist, in der Liebe und Anhänglichkeit, in der Treue und Ergebenheit für Kaiser und Kaiserhaus sich als eine einzige Familie fühlen. Die in Czernowitz weilenden Mitglieder des akademischen Senates traten unter dem Vorsitze des Rector-Stellvertreters Decan Professor Dr. Anton P u c h t a zur Kundgebung der Trauer am 13. September zu einer ausserordentlichen Senatssitzung zusammen und begaben sich an demselben Tage zum Herrn Landespräsidenten, um ihn zu ersuchen, die Gefühle des Schmerzes, welcher alle Mitglieder der Universität erfüllte, an Allerhöchster Stelle zur Kenntniss zu bringen. An dem Trauergottesdienste, welcher am 17. September stattfand, betheiligten sich sämmtliche in Czernowitz verbliebenen Mitglieder der Universität.

Es gehört mit zu den Aufgaben der Universitäten Oesterreichs, in der heranwachsenden Generation das Gefühl der Kaisertreue unablässig zu fördern und zu kräftigen. Die Kaiser-

treue ist es, welche Oesterreich alle Stürme überstehen liess, sie wird auch künftighin Oesterreichs unüberwindliches Bollwerk sein. Ist nun auch aus dem Jahre des Jubels ein Jahr der Trauer geworden, so ist dies doch kein Grund, an der Zukunft zu verzweifeln.

Indem ich Eurer Magnificenz die Insignien Ihres Amtes übergebe, wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen, es möge Ihr Amtsjahr ein für unsere *Alma mater* erspriessliches, in jeder Beziehung ungetrübt glückliches sein.



Die sociale Bedeutung der neuen Civilprocessgesetze.



R e d e,

gehalten am 4. October 1898

bei der Uebernahme des Rectorates der Franz-Josephs-
Universität in Czernowitz

von

Dr. Arthur Skedl,

Professor des österr. Civilprocessrechts.



Hochansehnliche Festversammlung!

Bei der Uebernahme des mir übertragenen Rectorates sage ich zunächst meinen Herren Collegen den ergebensten Dank für das Vertrauen, das Sie mir durch die einstimmige Wahl zum Rector entgegengebracht haben. Seien Sie, hochverehrte Herren Collegen, überzeugt, dass es mein Bestreben sein wird, dieses ehrenvolle Amt stets in Uebereinstimmung mit dem die Universität repräsentirenden hochlöblichen akademischen Senate zu führen, dessen derzeitige Mitglieder ich daher bitte, mir ihre wertvolle Unterstützung angedeihen zu lassen. Gleichzeitig richte ich an die geehrte Studentenschaft, die ich herzlichst begrüesse, das Ersuchen, sich, treu den alten Traditionen, wie im verflorrenen, so auch im gegenwärtigen Studienjahre durch regen Fleiss und ein correctes, den akademischen Gesetzen entsprechendes Betragen auszuzeichnen und nie zu vergessen, dass die Universität nicht nur eine Stätte der Bildung des Geistes, sondern auch des Charakters sein soll. Wenn Sie, meine Herren Studirenden, sich dies stets vor Augen halten, so werde ich dann als schönste Erinnerung aus meiner Rectoratszeit das Bewusstsein mit mir nehmen können, dass der Verkehr zwischen mir und Ihnen durch keine störenden Zwischenfälle getrübt wurde.

Nun gestatten Sie mir, hochverehrte Festgäste, dass ich, einem akademischen Brauche folgend, bei meinem Amtsantritte ein kleines, in das mir anvertraute Lehrfach einschlagendes Thema bespreche. Jede streng wissenschaftliche Erörterung, die nur auf das Katheder oder in eine ausschliesslich von Fachgenossen besuchte Versammlung passt, bei Seite lassend, möchte ich als Civilprocessualist einer Frage näher treten, welche heutzutage das ganze gebildete Publicum interessirt: der

Zweckmässigkeit und dem Werte der mit Anfang dieses Jahres in Wirksamkeit getretenen Civilprocessgesetze.

Selten hat eine neue Gesetzgebung im grossen Publicum so viel Aufmerksamkeit erregt, als die Civilprocessreform. Der Grund liegt wohl darin, dass durch sie ein social höchst wichtiges Problem gelöst werden sollte, dass gebrochen wurde mit Traditionen, die sich bei uns in Oesterreich seit mehr als hundert Jahren eingelebt haben. Wir nahmen Abschied von den altherwürdigen Gesetzen der Josefinischen Periode, der allgemeinen beziehungsweise westgalizischen Gerichtsordnung, und den darauf bezüglichen Verordnungen, nahmen Abschied von allen darin niedergelegten Grundsätzen, um uns einem neuen, von ganz anderen Principien beherrschten, uns fremden Verfahren anzuvertrauen. Wir stehen am Beginne einer neuen Aera der civilen Rechtspflege in Oesterreich. Allerdings stürzten wir uns nicht blindlings und jäh in eine angewisse Zukunft. Die Reformbestrebungen dauerten mehrere Decennien. Schon in den fünfziger Jahren herrschte sowohl in Oesterreich wie in Deutschland der Drang nach einer Abänderung des processualen Verfahrens, nach einem Bruch mit den alten Principien. Deutschland hatte seine Bestrebungen schon vor zwanzig Jahren verwirklicht, wir zögerten noch immer. Der grosse Schritt sollte nicht eifertig geschehen, wir wollten noch an den theoretischen und praktischen Erfahrungen unseres befreundeten Nachbarstaates lernen. Nicht weniger als sechs Entwürfe wurden in den letzten fünf und zwanzig Jahren den Vertretungskörpern vorgelegt, sie alle aber überlebten nicht den weiten Weg vom Entwurf zum Gesetz. Erst dem von Sr. Excellenz dem Sectionschef Professor Klein verfassten Entwurf wurde ein besseres Los zutheil. Meines Erachtens sind wir in dieser Beziehung dem Schicksal zum Danke verpflichtet. Während nämlich die früheren Entwürfe im Grossen und Ganzen nur mehr oder minder glückliche Nachahmungen der deutschen Civilprocessordnung waren, erhielten wir jetzt zufolge des letzten Entwurfs ein auf selbständiger Grundlage beruhendes Gesetz, haben wir jetzt — wie Unger in seiner Rede über die Civilprocessordnung hervorhebt — „eine selbständige Schöpfung, eine auf heimischem Boden gewachsene

Frucht.“ Sie hat die seit dem Inkrafttreten der deutschen Civilprocessordnung aufgetretenen hochbedeutsamen socialen Forderungen nachdrücklichst berücksichtigt und -- wie die Regierungsmotive ausdrücklich betonen — in erster Linie auf die Zweckmässigkeit und Processpolitik Bedacht genommen. Natürlich konnte hierbei ein solches Processsystem, das alle doctrinären Rücksichten bei Seite setzte, nicht so scharf und consequent die einzelnen Processprincipien zum Ausdrucke bringen, wie dies die deutsche Civilprocessordnung that. Das Gesetz ist vielmehr, um mit Unger zu sprechen, von dem Grundsätze ausgegangen, dass es besser sei, das Princip der Zweckmässigkeit, als die Zweckmässigkeit dem Princip zu opfern.

Unsere neuen Gesetze repräsentiren die dritte Entwicklungsstufe des processualen Verfahrens dieses Jahrhunderts. Die erste Periode, emporgewachsen auf dem Boden des gemeinen Processrechts, ist verkörpert in unseren alten Gerichtsordnungen und den früheren Processordnungen einzelner deutscher Staaten; die zweite in dem aus dem hannoverschen und norddeutschen Entwürfe hervorgegangenen, an das französische Verfahren sich anlehenden, streng mündlichen und unmittelbaren Process der deutschen Civilprocessordnung, dem sich als dritte Phase unser neues mündliches, unmittelbares Verfahren anreihet, sich von ihm aber durch das starke Hervorkehren socialer Momente, durch die Berücksichtigung der Bedürfnisse des armen Mannes wesentlich unterscheidet und dadurch — wie Schneider in seiner Recension des österreichischen Entwurfs hervorhebt — einen wichtigen Vorstoss im socialen Sinne bedeutet, einem entschieden ausgesprochenen Zug unserer Zeit folgt.

Die an eine Processordnung zu stellenden socialen Forderungen gehen dahin, dass der staatliche Schutz des bedrohten oder verletzten Rechtes allen Classen der Bevölkerung gleichmässig zugänglich, allen Staatsbürgern die gleiche Garantie einer guten Rechtsprechung gegeben sei. Die die Existenz des armen Mannes bedrohende Kränkung seines Rechtes muss ferner möglichst rasch behoben sein, soll die Hilfe nicht zu spät kommen; der Schutz muss möglichst billig erreichbar sein, sollen nicht die grossen Kosten die Vorteile des erkämpften

Rechts beseitigen. Die Durchsetzung des als berechtigt anerkannten Anspruchs muss endlich aber auch mit möglichster Schonung der Existenz des Unterlegenen erfolgen, soll nicht die Befriedigung des gerechten Anspruchs zur Ungerechtigkeit werden. Nur bei Beachtung dieser Momente erfüllt das Processrecht in der Rechtsordnung, die nicht nur eine Stütze der Besitzenden, sondern auch ein Schutz und eine Hilfe der Schwachen sein soll, seinen Zweck.

Unsere alten Gerichtsordnungen mit ihrem schriftlichen Verfahren, der Präclusionsmaxime, ihren Förmlichkeiten und der damit im Zusammenhange stehenden langen Dauer und Kostspieligkeit des Processes waren trotz ihrer „Klarheit, Schlichtheit und Einfachheit“ nicht darnach, dem armen Manne zu helfen. Der Gang des complicirten Verfahrens, das ganze Processgetriebe war wie eine Geheimwissenschaft nur dem damit betrauten Richter- und Advocatenstande bekannt. Die Mittelbarkeit des Verfahrens und der damit gegebene Mangel der activen Teilnahme des Richters an der Tatbestandsfeststellung brachten es mit sich, dass das erkennende Gericht sich selten ein klares Bild vom wahren Sachverhalt machen konnte und bei der Beurteilung der Wahrheit der vom Gegner bestrittenen Parteibehauptungen an formelle Beweisregeln gebunden war, bei deren Nichterfüllung er selbst gegen seine subjective Ueberzeugung die streitigen Tatsachen als unwahr ansehen musste. Das Urteil vermochte nur formelles Recht zu schaffen und selbst der gerechteste Anspruch konnte leicht verloren gehen, wenn die Parteienvertretung nicht geschickten, rechtskundigen Händen anvertraut wurde. Dadurch war den besitzenden Classen ein ungeheures Uebergewicht über die besitzlosen gegeben; die zur Abhilfe geschaffene Armenvertretung war kein genügender Ersatz. Aber auch für die Vermögenden bot ein derartiger, unberechenbarer Zufällen ausgesetzter Process keine befriedigende Garantie einer gerechten Rechtssprechung.

Das deutsche Civilprocessrecht hat zwar mit den Mängeln des gemeinen Processrechtes durch die Einführung eines mündlichen, unmittelbaren Verfahrens und der freien richterlichen Beweiswürdigung gründlich aufgeräumt. Der Richter tritt nun

der Streitsache näher, er ist vom Sachverhalt nicht mehr durch „die papierene Scheidewand“ der Satzschriften getrennt, und den Parteien ist nicht mehr so leicht die Möglichkeit geboten, den wahren Tatbestand durch chikanöse Verdrehungen zu verhüllen. Die deutsche Civilprocessordnung hat die ihr zu Grunde liegenden Principien in mustergiltiger Weise verwirklicht, sie ist ein klar durchdachter, classisch aufgeführter Bau. Aber auch ihr Process ist kein Process für das gesamte Volk, kein Process für die besitzlosen Classen: er ist noch immer eine Hochburg der Begüterten. Auch in dem deutschen Civilprocesse greift der Richter nicht selbständig in das Verfahren ein; er steht den Parteien fremd gegenüber, die Parteidispositionsmaxime ist in voller Geltung. Der deutsche Process ist — wie Geheimrath *W a c h* ihn richtig charakterisirt — auf dem Dogma der Interesselosigkeit des Staates am Streitobjecte aufgebaut. Trotz aller Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit läuft die nicht durch einen Anwalt vertretene, rechtsunkundige Partei Gefahr, mit ihrem guten Rechte Schiffbruch zu leiden, weshalb auch der Anwaltszwang und mit ihm das kostspieligere Verfahren schon bei einem Streitobject im Werte von 300 Mark, also 160 fl., beginnt. Die Civilrechtspflege ist hier — wie *M e n g e r* treffend hervorhebt — „so vervollkommt, dass sie schliesslich der ungeheueren Mehrheit der Nation unerreichbar geworden ist“. Sie befriedigt den Juristen, sie enttäuscht den Nationalökonomem; denn die ungebildeten und bedürftigen Teile des Volkes sind tatsächlich vielfach des Rechtsschutzes beraubt. Die deutsche Civilprocessordnung ist eben, wie jedes Gesetz und wie es nicht anders sein kann, ein Kind ihrer Zeit. Sie entstand bald nach der Creirung des deutschen Reiches, in einer Periode, wo die grossen politischen Erfolge die sociale Frage noch eindämmten, sie kann daher auch nicht mehr in einer Zeit genügen, in der die sociale Frage mit der ganzen Macht an allen Pforten des Staatswesens pocht.

Diesen gegenwärtig acuten Momenten trägt dagegen die österreichische Civilprocessordnung Rechnung. Sie beruht, wenngleich sie in einzelnen Detailbestimmungen mit dem deutschen Rechte übereinstimmt, doch auf ganz anderen grundlegenden

Principien. Der österreichische Richter darf nicht mehr das kalte, teilnahmslos rechtsprechende Organ sein. Die steinerne Passivität des Richters hat aufgehört. Er sitzt nicht, um Bähr's treffende Worte zu gebrauchen, „wie eine Pagode, der vom Richterstal seinen Spruch tut“, er muss vielmehr selbständig neben der Partei an dem Processaufbaue mittätig sein, ohne dadurch die Parteitätigkeit zu beeinträchtigen oder überflüssig zu machen. Das Hauptziel des Processes soll die Feststellung des wirklichen Sachverhaltes sein. Dieses bereits von Schmolzer vertretene, im österreichischen Processrecht streng durchgeführte Princip der Erforschung materieller Wahrheit verpflichtet den Richter, selbsttätig an der Ermittlung des wahren Tatbestandes mitzuwirken. Richter und Parteien haben gleichmässig den Processstoff zu sammeln. Was die Partei nicht erbringt, hat der Richter zu finden. Durch die ihm obliegende freie Ausschau nach rechtserheblichen Tatsachen fungirt er gleichsam als unparteiischer Anwalt beider Parteien. Die Staatsgewalt, um Rechts-hilfe angegangen, hat innerhalb der geltend gemachten Ansprüche selbständig das verletzte oder bedrohte Recht zu schützen. Sie ist daher an der Vollständigkeit des Tatsachen- und Beweismateriales mitinteressirt. „Lüge und Chikane soll — wie Unger hervorhebt — keine Stätte finden im neuen Process, dessen goldene Aufschrift lautet: Wahrheit und Recht“. Daraus folgt weiter, dass der Verlust des Processes wegen Formfehler oder wegen Unkenntniss, beziehungsweise Ausserachtlassung der aufgestellten Processvorschriften hintangehalten werden muss. Dem Richter obliegt daher gleich bei Einleitung des Verfahrens, Processverstösse von Amtswegen durch Parteibehandlung zu saniren, für die Concentration der mündlichen Verhandlung Vorsorge zu treffen, chikanöses Vorgehen bei der mündlichen Verhandlung energisch zurückzuweisen. Dieses richterliche — ich möchte es nennen — Bevormundungsrecht ist besonders dort stark entwickelt, wo die Partei ohne Anwalt auftreten kann und ohne Anwalt auftritt, also im bezirksgerichtlichen Verfahren. Hier hat der Richter die Parteien bei der Klageerhebung zu unterstützen, verfehlte schriftliche Klagen vom Kläger verbessern zu lassen, die Parteien zur Beibringung

aller nötigen Beweismittel zur mündlichen Verhandlung aufzufordern, während der Verhandlung belehrend an ihrer Seite zu stehen, auf die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln aufmerksam zu machen und bei der Erhebung derselben fördernd mitzuwirken, kurz ihm obliegt im bezirksgerichtlichen Verfahren bei der ohne Advocaten erschienenen Partei die sonst dem Anwalt zukommende Fürsorgepflicht. Der die Staatsgewalt repräsentirende Richter übt mithin im neuen Process nicht nur die rechtsprechende Function aus, sondern er erscheint auch behufs Feststellung der materiellen Wahrheit als das neben der rechtsuchenden Partei mittätige, sie unterstützende, bei der Durchsetzung ihres Rechtes behilfliche Organ. Damit ist nun dem armen Manne geholfen; denn dadurch ist ihm in gleicher Weise wie dem Besitzenden die Rechtshilfe zugänglich gemacht. Die richterliche Fürsorge schützt den armen, nicht mit dem Beistand eines Advocaten erschienenen Mann gegenüber dem durch einen rechtsgelehrten Anwalt vertretenen mächtigen Gegner. In dieser Beziehung ist es von grosser Bedeutung, dass das bezirksgerichtliche Verfahren, wo diese Grundsätze in erhöhtem Masse ausgebildet sind, im Gegensatz zum deutschen Recht, fast bei allen Streitigkeiten bis 500 fl. zulässig ist, mithin für die meisten Ansprüche, welche normaler Weise von den ärmeren Classen geltend gemacht werden, anwendbar ist. Noch zielbewusster kam dies im Entwurf zum Ausdruck, nach welchem die bezirksgerichtliche Grenze bis tausend Gulden reichte.

Mit diesen der Civilprocessordnung innewohnenden Principien der freien richterlichen Wahrheitserforschung und der richterlichen Fürsorgepflicht nähern wir uns den vor hundert Jahren in der Aufklärungsperiode von den Processgesetzen Friedrich des Grossen und der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten angenommenen Processgrundsätzen, mit denen wir jedoch die Errungenschaft der Neuzeit: die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens in entsprechender Weise verbunden haben. Wir haben damit eine Forderung erfüllt, welche der grosse Philosoph Leibniz bereits vor zweihundert Jahren an die Processgesetzgebung gestellt hat. Mit Recht wird in dieser Beziehung von Schneider

das Streben unserer Gesetzgebung, die „in mustergiltiger Weise Neues und Altes verknüpfen will, als ein in bestem Sinne fortschrittliches“ bezeichnet.

Durch die besprochene, in der Civilprocessordnung recipirte Officialmaxime wird ferner den weiteren socialpolitischen Forderungen, der Billigkeit und Raschheit des Verfahrens, Rechnung getragen. Mit der in den Regierungsmotiven gestellten Anforderung, „der Process möge einfach, billig und gut sein“, macht das Gesetz wirklich Ernst. Im bezirksgerichtlichen Verfahren kann die Partei die Kosten einer Anwaltsvertretung sich ersparen, ohne Gefahr zu laufen, dem durch einen Anwalt unterstützten Gegner zu unterliegen. Aber auch in grossen Processen, in denen der Anwaltszwang besteht, wird das Verfahren insoferne billiger sein, als der Richter zufolge des ihm zustehenden ausgedehnten Processleitungsrechtes Processhikanen und Processverzögerungen, mithin Processvertheuerung, hintanzuhalten verpflichtet sein wird. Von eminenter Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die vom socialpolitischen Standpunkte treffliche Bestimmung, dass ohne Rücksicht auf den Ausgang des Processes, Mehrkosten, die durch die Schuld einer Partei, eines Anwalts oder des Gerichtes entstehen, von dem Urheber derselben zu tragen sind. Auch die den Parteien und deren Anwälten wegen absichtlicher Processverschleppungen drohenden Mutwillens- und Ordnungsstrafen wirken harmonisch mit. Alle diese Momente, sowie die strengen Bestimmungen in Ansehung der Fristverlängerungen und Tagsatzungserstreckungen, die Einschränkung der Zulässigkeit des Recurses gegen Zwischenverfügungen und die woldurchdachten verschiedenartigen Mittel der Processconcentration (wobei ich allerdings das sogenannte vorbereitende Verfahren nicht miteinbezogen wissen will) tragen auch zur Beschleunigung des Verfahrens in hervorragendem Masse bei. Der Schnelligkeit des Verfahrens kommt ferner zugute das in der österreichischen Civilprocessordnung eingeführte Rechtsmittelsystem, welches keine neue Verhandlung, sondern nur eine Ueberprüfung in den höheren Instanzen zulässt.

Das österreichische Processrecht bietet demnach auch für den armen Mann die Garantie einer guten Rechtsspre-

chung, sowie eine relative Billigkeit und Raschheit des Verfahrens.

Auf ein ethisch-sociales Moment möchte ich noch hinweisen, welches in der Civilprocessordnung durch die Einführung der eidlichen Parteivernehmung berücksichtigt wird. Das Gesetz verlangt vor der Beeidigung der Parteien die unbeeidete Vernehmung derselben, lässt hierauf über dieselbe Tatsache nur eine, durch den Richter nach freiem Ermessen zu bestimmende Partei zum Eide zu und selbst dies nur im äussersten Notfalle, wenn sich der Richter durch die unbeeidete Vernehmung unmöglich genügend aufklären kann. Diese Beschränkung des Eides, sowie die denselben umgebenden Cautelen stehen im grellen Gegensatz zu dem durch den Schiedseid der alten Gerichtsordnungen eingebürgerten Gerichtsgebrauch und lassen die lobenswerte Tendenz der Gesetzgebung erkennen, Meineide, welche in der Hitze des Processgeflechtes abgelegt werden könnten, womöglich zu vermeiden und die Bevölkerung vor den furchtbaren Folgen derselben zu schützen.

Auch die Beeidigung der Zeugen ist insofern eingeschränkt, als der Richter vorerst die unbeeidete Abhörung der Zeugen anordnen und von nachträglicher Beeidigung derselben Abstand nehmen kann, wenn keine für die Ermittlung des Sachverhaltes dienende Aussage vorliegt oder dieselbe ihm als unglauwürdig erscheint.

Die sociale Seite des Armenrechts übergehe ich, da in dieser Beziehung die Justizreform keine wesentliche Neuerung geschaffen hat. Es beruht noch immer auf dem schon von Menger gerügten Grundsatz, dass als Armenvertreter ein Advocat bestellt wird, welcher sich ausserdem noch mit anderen Vertretungen befassend, naturgemäss die Armenvertretung als eine Last auffassen muss und daher auch nicht das volle Vertrauen der armen Partei besitzen kann. Nur eine Bestimmung des Armenrechts möchte ich hervorheben. Es ist dies die in der Civilprocessordnung und im Gerichtsverfassungsgesetz für bestimmte Fälle angeordnete Heranziehung eines richterlichen Beamten, beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zur Vertretung der armen Partei. Hiedurch ist wenigstens ein

kleiner schüchternen Anfang zur Verwirklichung des Mengerschen Gedankens auf die Einführung exclusiver Armenvertreter gemacht worden.

Ebenso trachtet die neue Gesetzgebung den an die Zwangsvollstreckung gestellten socialen Forderungen möglichst zu entsprechen. Das neue Executionsverfahren unterscheidet sich vorteilhaft von dem der alten Gerichtsordnungen. Auch der Executionsordnung liegt wie der Civilprocessordnung der Gedanke zu Grunde, dass es Sache der um Rechtsschutz angerufenen Staatsgewalt ist, dem Verletzten Hilfe zu gewähren, und dass hiebei immer auch das Gesamtinteresse berührt ist. Der Vollzug der bewilligten Execution hat dementsprechend von Amtswegen zu erfolgen. Die executionführende Partei muss nicht mehr behufs Vornahme der einzelnen Executions Schritte speciell einschreiten, während des ganzen Vollstreckungsverfahrens initiativ tätig sein, es genügt, wenn sie auf Grund ihres Executionstitels um Vollstreckung ihres Anspruchs ansucht und die Art der Execution bezeichnet. Für die Fortsetzung der eingeleiteten Execution hat, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, das Gericht zu sorgen. Durch diese Zurückdrängung der selbständigen Parteithätigkeit entfällt die Notwendigkeit der Vertretung durch Advocaten und gestaltet sich demnach das Verfahren billiger. Der Executionsvollzug von Amtswegen bringt aber auch eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich. Die früheren zeitraubenden Executionsabschnitte sind wesentlich verringert, die Vollstreckung geht flotter vor sich, und wird dadurch rascher das durch das gesammte gerichtliche Verfahren angestrebte Ziel, die Befriedigung des in seinem Rechte Verletzten, erreicht.

Mit der Raschheit und Billigkeit des Verfahrens soll sich jedoch auch die möglichste Schonung der Existenz des Schuldners verbinden. Diesem Gedanken trachtet der Gesetzgeber überall gerecht zu werden. Der betreibende Gläubiger hat zwar die Wahl unter den vom Gesetz geregelten Executionsarten, kann sogar die gleichzeitige Einleitung mehrerer Executionsarten erwirken, doch darf die Zwangsvollstreckung nie in grösserem Umfange zugelassen werden, als es zur Erreichung

der vollen Befriedigung unbedingt nötig ist; es ist daher auch der Umfang der bereits bewilligten Execution von Amtswegen einzuschränken, wenn es sich später herausstellt, dass dem Anspruch auch durch ein geringeres Mass der Executionsführung Genüge geleistet werden kann, ja die Execution ist selbst ganz einzustellen, wenn der Erlös voraussichtlich nur die Kosten des Verfahrens zu decken im Stande wäre, die Opferung des Vermögens des Schuldners mithin den angestrebten Zweck nicht erfüllen würde. Bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger dürfen behufs Vermeidung grösserer Kosten nicht mehrere selbständige Executionsführungen derselben Art zugelassen werden, sondern es ist nur ein Anschluss an die bereits bewilligte Execution zulässig.

Aber nicht nur derartige allgemeine Schutzmassregeln werden zu Gunsten des Schuldners durch die Executionsordnung vorgesehen, sondern es wird auch im Detail bei den einzelnen Executionsarten immer auf die möglichste Schonung desselben Bedacht genommen. In den beiden wichtigsten und am häufigsten in Anwendung gelangenden Executionsarten, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen auf das unbewegliche und auf das bewegliche Vermögen, gelangt dieser Gesichtspunkt stark zum Ausdrucke. Bei der Mobiliarexecution ist zwar das Hauptgewicht auf die Schnelligkeit der Durchführung gelegt; der Zwangsverkauf wird rasch vollzogen, einer Hemmung der Execution selbst seitens des betreibenden Gläubigers werden Hindernisse entgegengesetzt, ein separater Executionsabschnitt behufs Schätzung der gepfändeten Gegenstände entfällt gewöhnlich, die Versteigerung derselben kann sogar ohne Ausschreibung eines besonderen Termines erfolgen. Trotzdem werden aber die Interessen des Schuldners entsprechend berücksichtigt. Ein totaler Zusammenbruch seiner Existenz ist ausgeschlossen. Durch eine Reihe von Bestimmungen, deren Abänderung der privaten Vereinbarung entzogen ist, werden in noch weiterem Masse als durch die früheren Gesetze, alle diejenigen Vermögensbestandteile unbedingt der Execution entzogen, welche dem Schuldner und seiner Familie zum notwendigen Unterhalt des Lebens erforderlich sind. Aber auch der Verschleuderung

der dem Verkaufe unterliegenden Mobilien wird ein Damm entgegengesetzt. Eine Versteigerung derselben unter einem Drittel des Schätzwertes, beziehungsweise unter dem Metallwerte ist ausgeschlossen; bei Objecten, die einen Curswert haben, soll an Stelle der öffentlichen Versteigerung der Verkauf an der Börse treten. ebenso können andere Gegenstände unter günstigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden.

In noch ausgiebigerer Weise wird für den Schuldner bei der Immobiliarexecution gesorgt. Hier herrscht in erster Linie ein anderes Princip, ich möchte es das Präventivprincip nennen. Während bei der Mobiliarexecution in erster Linie die Sicherung der notwendigsten Existenzbedingungen des Schuldners angestrebt wird, werden bei der Immobiliarexecution Massnahmen getroffen, dass der besitzende Mann nicht zum Vortheile Capitalskräftiger zum Proletarier herabgedrückt werde. Trotz vorhandener Verschuldung soll der Immobilienbesitz dem Executen womöglich gewahrt bleiben. Zur Erreichung dieses Zweckes wird das Vollstreckungsverfahren zwar nicht verlangsamt — es kann, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, die Execution binnen 3 bis 4 Monaten durch geführt werden, — aber es ist die Durchführung der Execution an gewisse, oft schwierig erreichbare Voraussetzungen geknüpft und dadurch sehr erschwert. So muss bei ländlichen Grundstücken — abgesehen vom Bergwerkseigentum — mindestens zwei Dritteile, bei städtischen die Hälfte des Schätzwertes als Kaufpreis erzielt werden, widrigenfalls das ganze Executionsverfahren, ohne dass der betreibende Gläubiger einen Anspruch auf Ersatz der aufgelaufenen Kosten hat, eingestellt wird und nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder eingeleitet werden kann. Hiedurch soll auch der eingerissenen Güterspeculation auf Kosten verschuldeter Grundwirthe entgegengetreten und die Erzielung eines ökonomisch entsprechenden Wertes zu Gunsten des Schuldners ermöglicht werden. Eine Gewähr in dieser Beziehung bietet auch die Zulässigkeit des Ueberbotes, welches eine Erhöhung des Kaufpreises trotz vollzogener Versteigerung ermöglicht. Eine ähnliche Tendenz, sowie die Sicherung des für den Landwirt ökonomisch notwendigen Realcredits bezweckt die

Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Zuschlag an den Meistbietenden seitens eines dem Executionsführer vorhergehenden, durch den erzielten Erlös nicht vollständig gedeckten Hypothekargläubigers, zufolge dessen die Execution ohne Ersatz der Kosten an den betreibenden Gläubiger eingestellt wird. Auch die Einlösungsmöglichkeit der vollstreckbaren Forderung seitens eines Pfandgläubigers mit dem Effecte der Executions-einstellung, sowie der Ausschluss des Verkaufes der Realität im Versteigerungswege bei einem vorliegenden, den Schätzwert um ein Viertel übersteigenden Aukot sind hier zu erwähnen. Der Erzielung eines möglichst hohen Erlöses dienen auch die Bestimmungen, durch welche das Liegenlassen der Hypotheken auf dem versteigerten Grundstücke mit Einrechnung derselben in den Meistbot gefördert wird. Die Versteigerung der schuldenrischen Liegenschaft ist aber nicht nur möglichst zu erschweren, sondern es soll hiezu erst dann geschritten werden, wenn kein anderer Ausweg zur Deckung der vollstreckbaren Forderung gegeben ist. In dieser Tendenz gipfelt das neu eingeführte Institut der Zwangsverwaltung. Genügen die im Laufe einer abschbaren Zeit eingehenden Ertragnisse der Realität zur Bezahlung der eingeklagten Forderung, so ist die Zwangsversteigerung nicht zu bewilligen, ja selbst die eingeleitete Zwangsversteigerung einzustellen und statt ihrer zur Zwangsverwaltung zu greifen.

Diese das Wesen der Immobiliarexecution charakterisirenden Bestimmungen enthalten im Vergleiche zu den Vorschriften über die Mobiliarexecution eine grössere Milde für den Schuldner, wodurch die dem agrarischen Stande Angehörigen gegenüber den sonstigen bürgerlichen Classen bevorzugt erscheinen. Doch beruht dieses den Agrariern zukommende Beneficium — wie bereits früher erwähnt — auf dem social höchst wichtigen Bestreben, die Vermehrung des Proletariats hintanzuhalten. Allerdings trifft diese Begünstigung nicht nur den ländlichen kleinen, sondern auch den grossen Grundbesitz; trotzdem wird sie insoferne mehr dem ärmeren Manne zu Gute kommen, als er durch dieselbe nicht nur dem Capitalisten, sondern auch dem Grossgrundbesitz gegenüber, der immer mehr und mehr den

kleinen Besitz aufzehrt, geschützt ist. Der Meinung Menger's, dass hiedurch in verdeckter Weise das Heimstättenrecht eingeführt wurde, möchte ich nicht beipflichten; wol aber werden durch diese Bestimmungen die durch das Heimstättenrecht beabsichtigten Vorteile zum grossen Teile in praktischer Weise erreicht, wogegen die Nachteile desselben — die Verminderung der Creditfähigkeit von Grund und Boden — hier nicht eintreten.

Auch die Execution auf Geldforderungen findet in der Executionsordnung eine zweckentsprechende Regelung. Der frühere sinnlose executive Verkauf von Forderungen, wodurch diese gewöhnlich weit unter ihrem Werte hintangegeben und zum Speculationsobjecte wurden, ist fast bis zu seinem Ausschlusse beschränkt worden und statt dessen der Natur der Sache gemäss eine Ueberweisung der Forderung an den betreibenden Gläubiger zur Eineassirung oder an Zahlungsstatt eingeführt worden.

Ebenso findet bei der Verteilung des Ertrages der Zwangsvollstreckung insoferne eine besondere Berücksichtigung des armen Mannes statt, als den Lohnforderungen von Dienstboten und Tagelöhnern Vorzugsrechte eingeräumt sind. Desgleichen müssen bei bewilligter Zwangsverwaltung dem Schuldner und seiner Familie die unentbehrlichsten Wohnräume überlassen, dürfen Kranke und Wöchnerinnen zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden.

Dass jedoch bei aller Fürsorge für den Schuldner die Rücksichtnahme auf den Gläubiger nicht ausser Acht gelassen wurde, zeigen ausser der früher kurz berührten Möglichkeit rascher Executionsdurchführung auch die ausführlichen Bestimmungen über die vorläufige Sicherung des Gläubigers, die sogenannten einstweiligen Verfügungen, zufolge deren die gefährdete Partei selbst vor Erlangung eines executionsfähigen Urteils in weitgehender Weise ihre zu erstreitenden Ansprüche sicherstellen kann. Das Gesetz trachtet eben die beiden collidirenden Interessensphären des Gläubigers und Schuldners soviel als möglich zu berücksichtigen und zu schonen und hat hiebei das gewiss schwierigste Problem, die Befriedigung des Gläubigers unter gleichzeitiger Erhaltung der Existenz des Schuldners, im Grossen und Ganzen bestmöglich gelöst.

Auch die durch die Civilprocessreform eingeführten Gewerbegerichte, welche in Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-Lehr- und Lohnverhältnissen zu judiciren haben, beruhen auf richtigen socialen Gesichtspunkten, deren Erörterung hier jedoch die beschränkte Zeit ausschliesst.

Natürlich stellen die neuen Processgesetze bedeutend erhöhte Anforderungen an die richterlichen Beamten; sie haben eine grössere und schwierigere, aber dafür auch unvergleichlich edlere Aufgabe zu lösen als bisher. Während früher des Richters Haupttätigkeit in der Urteilsfällung bestand, tritt er jetzt — wie früher erwähnt wurde — mitten in das Parteigetriebe ein, darf sich auf die Parteitätigkeit allein nicht verlassen, sondern muss selbständig für die Herstellung des Tatbestandes sorgen. Massvoll und trotzdem energisch einzugreifen, „eindringlich aber nicht aufdringlich“, „ohne zum peinlichen Inquirenten der Partei zu werden“ (Unger), hiebei aber auch nur den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, sich nicht gleichsam als Anwalt einer Seite auszugeben, was besonders dann leicht vorkommen könnte, wenn die Gegenpartei durch einen Advocaten vertreten und daher die richterliche Hilfe nicht in so grossem Masse nötig hat, erfordert vom Richter grossen Tact. Hiebei ist auch noch der Umstand von grosser Bedeutung, dass die neuen Gesetze mit allen alten Traditionen des Processrechts gebrochen haben und das Verlassen tief eingewurzelter processualer Ueberlieferungen besonders den älteren richterlichen Beamten nicht leicht fallen dürfte. Diese schwierige altruistische Stellung des Richters wird aber auch durch die erhöhte Verantwortlichkeit gesteigert; denn in die Hand des Richters ist geradezu das ganze Gedeihen des neuen Processes gelegt, das Schicksal desselben hängt von der Praxis ab. Wendet der Richter die neuen Vorschriften nicht dem Geiste des Gesetzes entsprechend an, so sind die Segnungen der ganzen Processreform dahin. Das neue Gesetz, das dem richterlichen Ermessen einen so weiten Spielraum lässt, könnte dann zum Unheil werden. Schwierig und verantwortungsvoll ist also das neue Amt des Richters, aber im Gegensatz dazu ein umso schöneres als früher, da der Richter von dem Bewusstsein getragen wird, dass er

an der praktischen Verwirklichung der grossen socialen Errungenschaft, die durch das neue Gesetz erzielt wird, in hervorragender Weise selbständig mitzuwirken berufen ist. Anspornend einerseits, controlirend andererseits wirkt hier die Oeffentlichkeit des Verfahrens mit und wird dadurch auch zu einem socialen Factor.

Nur wenige Monate steht das neue Verfahren in Geltung. Ein endgiltiges Urteil lässt sich daher nicht fällen. Doch von überall hört man gute Kunde. Aus eigener Erfahrung kenne ich nur das Verfahren im hiesigen Landesgerichtssprengel, das sich Dank der trefflichen Präsidialleitung vorzüglich bewährt hat, schon jetzt ein wahrer Segen des Landes geworden ist.

Freilich sind wir mit unseren neuen Gesetzen noch lange nicht am ersehnten Ziele angelangt, haben noch nicht alles Wünschenswerte erreicht. Durch die besprochenen Reformen trägt die Civilprocessgesetzgebung zur Lösung des Problems der staatlichen Fürsorge für das Wol der Untertanen bei und verfolgt damit Bestrebungen, welche die sociale und Wirtschaftsgesetzgebung schon lange vor Augen hat, die Förderung und Stärkung der kleinen Existenzen. Die Wirtschaftsgesetzgebung ist uns Juristen vorangeeilt, wir folgen ihr nach. In dieser Beziehung ist die Rechtswissenschaft die conservativste und die am weitesten zurückgebliebene, sie gleicht — wie Menger treffend hervorhebt — „einer Provinzstadt, in welcher die abgelegte Mode der Residenz noch als Neuigkeit getragen wird“. Doch haben wir wenigstens jetzt mit unserer Civilprocessgesetzgebung einen entschiedenen Anfang gemacht, der freudigst zu begrüßen ist. Es ist aber noch ein grosser Schritt zu machen. Es wird noch harte Arbeit, noch grossen Kampf kosten, bis die Rechtspflege wirklich vollends Gemeingut des ganzen Volkes geworden ist. Der moderne Staat ist im Rechtspflegegebiet noch zu sehr auf bureaukratischer Grundlage aufgebaut.

Vor allem wäre eine Aenderung der Gerichtsverfassung anzustreben. Es müsste die gegenwärtig noch fast in allen Staaten bestehende Teilung der Gerichte erster Instanz in Einzel- und Collegialgerichte fallen gelassen werden. Ich bin mir bewusst, dass ich in dieser Beziehung auf Widerspruch

stossen werde, ich habe ihn bereits gelegentlich eines von mir vor mehreren Jahren in der Wiener juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrages erfahren. Meiner Ueberzeugung nach steht jedoch die Collegialgerichtsbarkeit erster Instanz im Widerspruch mit dem Grundsatz der möglichst gleichmässigen Beteiligung des ganzen Volkes an der Woltat der Rechtssprechung. Die Collegialgerichtsbarkeit involvirt schon den Schein der Bevorzugung der besitzenden Classen; denn sie soll eine besondere Garantie guter Rechtssprechung sein, andererseits aber nur für Streitigkeiten von grösserem Belange, also nur für solche, die naturgemäss von reicheren Personen geführt werden, zuständig sein. Aber nicht nur der Schein der Bevorzugung ist hier vorhanden, sondern es ist wirklich zu Gunsten der Collegialgerichtsbarkeit das bezirksgerichtliche Verfahren, welches doch eine relativ grössere Anzahl von Streitfällen umfasst, zurückgesetzt. Für die verhältnissmässig wenigen Streitsachen höheren Wertes fungirt ein der Zahl nach grösserer richterlicher Apparat, und wird auch in der Gesetzgebung besondere Rücksicht auf das collegialgerichtliche Verfahren genommen. Der Einzelrichter ist im Verhältniss zu den beim Collegialgerichte angestellten Functionären bedeutend überbürdeter, was naturgemäss auf die Gründlichkeit der Rechtssprechung zurückwirken muss.

Bei Aufhebung der Collegialgerichte könnten mit demselben Richterpersonale bedeutend mehr und bedeutend kleinere Gerichtssprengel errichtet werden, und könnte demzufolge das einzelrichterliche Verfahren viel sorgfältiger geregelt werden. Der Gesetzgeber wäre dann in der Lage, auch für die geringsten Ansprüche dieselben Garantien einer guten Rechtssprechung zu gewähren, wie für die grössten. Der Einwand, dass Processe um hohe Summen nationalökonomisch von grösserer Bedeutung sind als Streitigkeiten wegen geringen Beträgen, ist meines Erachtens nicht stichhältig; denn in beiden Fällen kann es sich um die Existenzbedingungen der streitenden Parteien handeln. Den Besitzenden trifft der Verlust von 1000 fl. nicht härter, als den Armen der Entgang von 10 oder 100 fl. Gut besetzte Einzelgerichte mit kleinen Sprengeln fördern die allge-

meine Rechtssprechung bedeutend mehr, als die durch die eingestreuten Collegialgerichte bedingten grossen Bezirksgerichte. Auch würde eine durchgängige Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz naturgemäss und ohne bedeutend grösseren Kostenaufwand zu einer sehr wolfätigen Verkleinerung der Sprengel der Gerichte zweiter Instanz führen. Ferner ist sachlich das Collegialgerichtsverfahren in erster Instanz nicht zu rechtfertigen. Es lässt niemals ein derartig inniges Wechselverhältniss zwischen den Parteien und dem Richter zu, wie das einzelrichterliche, und doch beruht — wie früher dargetan — der unser Verfahren leitende Grundgedanke der Erforschung materieller Wahrheit in erster Linie auf einem möglichst intensiven Verkehr des Richters mit den Parteien. Der Gesetzgeber suchte zwar durch die dem Vorsitzenden des Senates eingeräumte, weitgehende Processleitungsbefugniss diesem Mangel abzuhelfen, konnte ihn aber nicht vollständig beheben; denn unter allen Umständen ist die Stellung der im Senate sitzenden Mitglieder eine andere, als die des Einzelrichters. Im Collegialgerichte blickt der Richter von seinem unnahbaren Throne kalt auf das rechtsuchende Publicum, während der Einzelrichter, der seine Aufgabe richtig erfasst und im Sinne der neuen Civilprocessordnung durchführt, der Berater, Beschützer und Freund seiner Gerichtsangehörigen ist. Durch die allgemeine Einführung von Einzelgerichten könnte ferner auch das cursorische Verfahren in Bagatellsachen fallen, welches entschieden eine Verletzung des armen Mannes mit seinen geringfügigen Ansprüchen ist.

Der Entwurf steht dieser socialen Forderung viel näher als das Gesetz. Derselbe unterwirft — wie bereits früher hervorgehoben — alle Streitsachen bis 1000 fl. dem einzelrichterlichen Verfahren und damit die grösste Mehrzal aller Processe. Eine derartige umfangreiche Competenz der Einzelgerichte involvirt — ich möchte sagen — schon den ersten Anfang zum Zusammenbruche des Collegialgerichtssystems. Leider hat das Gesetz die entscheidende Grenze auf 500 fl. herabgedrückt. Es waren eben hiebei bedauerlicher Weise wiederum diejenigen Factoren ausschlaggebend, welche den Interessenschutz der besitzenden Classen vertraten.

Durch die Einführung kleiner und gut besetzter Einzelgerichte könnte auch einer Frage näher getreten werden, welche nicht das streitige, sondern das ausserstreitige Verfahren betrifft. Es ist dies das Institut des Notariats. So hochachtbar auch die Mitglieder desselben immer waren und sind, so muss dasselbe doch meiner Ansicht nach als dem Volkswol zuwiderlaufend bezeichnet werden. Das Notariat ist keine unbedingte Notwendigkeit und verteuert die ausserstreitige Rechtspflege. Die Agenden des Notariats könnten in jedem kleineren Bezirksgerichtssprengel von einem speciell hiezu bestellten richterlichen Beamten geführt werden. Dies würde das ausserstreitige Rechtsleben viel billiger gestalten, was besonders der ärmeren Landbevölkerung zugute käme. Auch würde dadurch die sociale Stellung der bezirksgerichtlichen Functionäre bedeutend erleichtert werden. die — sagen wir es offen, es wird von keinem Praktiker geleugnet werden können — vielfach durch die Interessencollisionen des Notars und der unbemittelten Volksclassen zu leiden hat. Den wolerworbenen Rechten der an dem Bestande des Notariats interessirten Personen könnte der Staat gewiss entsprechend Rechnung tragen.

Aufhebung des Collegialgerichts und Abschaffung des Notariats sind Zukunftspläne, die durch die neue Justizreform wachgerufen wurden, und die auch durch dieselbe, wenn sie in den eingeschlagenen Bahnen fortschreitet, ihrer endlichen Realisirung zugeführt werden müssen. So hat die neue Processgesetzgebung uns nicht nur ein besseres, den socialen Anforderungen entsprechendes Verfahren gegeben, sondern uns auch den Weg gezeigt, den wir weiter zu beschreiten haben. Wir haben mithin zielbewusst den ersten grossen Schritt vorwärts mit günstigem Erfolge gethan, nicht zaghaft und eng begrenzt, sondern mit klar ausgesprochener Tendenz, die ganze Rechtspflege umfassend.

Eine glückliche Vorbedeutung ist auch der Zeitpunkt, mit dem die neue Justizreform in Geltung getreten ist. Mit dem Beginne des Jubiläumjahres unseres geliebten, leider nur allzuschwer geprüften Monarchen ist sie Gesetz geworden. Nach so vielen, während der langen glorreichen Regierung unseres

Kaisers errungenen Fortschritten auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft erlangten wir im fünfzigsten Jahre seiner segensreichen Herrschaft das lang ersuchte neue Processverfahren. Die grosse Justizreform ist gewiss eines der kostbarsten Perlen im Ruhmeskranze unseres erhabenen Herrschers, der seinem Wahlspruche „*Viribus unilis*“ getreu, so vieles geleistet hat. Dankbaren Herzens müssen wir alle zu ihm emporblicken, dankbaren Herzens wir Juristen in Ansehung der erreichten Justizreform, dankbaren Herzens wir Angehörige der Universität als zu dem Gründer derselben, und ich glaube gewiss im Sinne aller Anwesenden zu handeln, wenn ich die hochansehnliche Festversammlung bitte, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät der Kaiser, unser geliebter Monarch, der Gründer unserer Universität, der Reformator der Justizpflege lebe hoch, dreimal hoch!

